



BESTANDBUCHSFÜHRUNG IN DER BIENENHALTUNG

Rostock, März 2021

gemäß der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)

Jeder, der Tiere hält, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen (hier Honig), hat jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (apotheken- und verschreibungspflichtige), unverzüglich zu dokumentieren oder dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation hat folgende Angaben in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu enthalten:

- Anzahl und Standort der Völker, die behandelt wurden,
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- Rechnungsdatum (bei Bezug über eine öffentliche Apotheke)
oder Belegnummer des tierärztlichen Abgabebeleges,
- verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen und
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Die Nachweise über den Erwerb von Arzneimitteln in Form der Apothekenquittung, des Rezeptes oder des tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebeleges sind ebenso wie die Anwendungsdokumentation 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Auch die elektronische Dokumentation ist möglich, wobei diese Daten jederzeit lesbar und unveränderlich sein müssen.

Apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Bekämpfung der Varroa-Milbe können über einen Tierarzt oder in öffentlichen Apotheken bezogen werden. Für den Erwerb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in einer Apotheke bedarf es einer tierärztlichen Verschreibung.

Die Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln darf nur in einer Menge, Dosierung und Anwendungsdauer erfolgen, die der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht. Unterliegen sie der Verschreibungspflicht, sind sie gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung anzuwenden.



Für freiverkäufliche Arzneimittel gelten nach Arzneimittelrecht keine Nachweispflichten.

Da die Bekämpfung der Varroose in Mecklenburg-Vorpommern amtlich angeordnet und damit für jeden Bienenhalter verpflichtend ist, sind in diesem Zusammenhang jedoch auch für freiverkäufliche Arzneimittel Angaben über Bezug und Anwendung zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren.

Es besteht die Möglichkeit, freiverkäufliche Arzneimittel zur Behandlung gegen die Varroose über die örtlichen Imkervereine zu bestellen. Die Anwendung dieser Arzneimittel darf jeweils nur gemäß der Kennzeichnung erfolgen.

Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalff.mvnet.de

0381/4035-0

